

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

60. Jahrgang

Würzburg, 12. November 2015

Nr. 18

Inhaltsübersicht:

Planung und Bau

Bek vom 29.10.2015 Nr. 32-4354.2-1/13 über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellung für die Bundesstraße B 26 von Karlstadt nach Schweinfurt, Verlegung bei Binsfeld (Abschnitt 780/Station 2,900 bis Abschnitt 780/Station 3,515; Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+600)..... 135

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bek vom 26.10.2015 Nr. 55.1-8711.02-1-6 über den Antrag der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH auf Erteilung einer immissi-

onsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für den Austausch von sechs Blockheizkraftwerkmodulen gegen drei neue Blockheizkraftwerksmodule im Heizkraftwerk Bad Kissingen, Kasernenstraße 40, 97688 Bad Kissingen, Flurstück Nr. 1005 135

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 136

Planung und Bau

Planfeststellung für die Bundesstraße B 26 von Karlstadt nach Schweinfurt, Verlegung bei Binsfeld (Abschnitt 780/Station 2,900 bis Abschnitt 780/Station 3,515; Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+600)

Bekanntmachung vom 29.10.2015 Nr.32-4354.2-1/13

Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Nr. 32-4354.2-1/13

Die Regierung von Unterfranken hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.10.2015, Nr. 32-4354.2-1/13, den Plan für die Verlegung der B 26 zwischen den Ortsteilen Binsfeld und Halsheim der Stadt Arnstein im Landkreis Main-Spessart festgestellt. Die Bundesstraße wird auf einer Gesamtlänge von ca. 600 Metern am östlichen Ortsende von Binsfeld vom derzeitigen Straßenbestand nach Osten verschwenkt und mit einem neuen Brückenbauwerk über die Wern in Richtung Halsheim geführt. Aufgrund dieser Maßnahme muss auch die Wern auf einer Länge von ca. 150 m im Bereich des neuen Brückenbauwerks verlegt werden.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3e Abs. 1 Nr. 2 und 3c Sätze 1 und 3 sowie gemäß § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9 in 97070 Würzburg eingesehen werden.

Würzburg, den 29.10.2015

Regierung von Unterfranken

Norbert Böhm

Abteilungsleiter

GAP1 4354

RAB1 2015 S. 135

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Antrag der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für den Austausch von sechs Blockheizkraftwerkmodulen gegen drei neue Blockheizkraftwerkmodule im Heizkraftwerk Bad Kissingen, Kasernenstraße 40, 97688 Bad Kissingen, Flurstück Nr. 1005

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 26.10.2015 Nr. 55.1-8711.02-1-6

Die Stadtwerke Bad Kissingen beantragte am 22.07.2015 bei der Regierung von Unterfranken gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 4 i.V.m. 19 BImSchG eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für den Aus-

tausch von sechs Blockheizkraftwerkmodulen gegen drei neue Blockheizkraftwerkmodule im Heizkraftwerk Bad Kissingen, Kasernenstraße 40, 97688 Bad Kissingen, Flurstück Nr. 1005.

Die Regierung von Unterfranken hatte im Rahmen des Prüfungsverfahrens nach §§ 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 des UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nummer 2 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer

örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Regierung von Unterfranken kam bei der Prüfung zum Ergebnis, dass nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 26.10.2015
Regierung von Unterfranken

Eidel
Abteilungsdirektor

GAPI 8711

RABI 2015 S. 135

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Walhalla Fachredaktion

Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XII

20. Auflage

Stand: 15. August 2015

1568 Seiten, kartoniert

Preis: 19,95 Euro

ISBN 978-3-8029-2003-5

Verlag C.H. Beck

Die 20. aktualisierte Auflage berücksichtigt alle wichtigen Änderungen. Wichtige Vorschriften für die Praxis der Sozialberufe und der Sozialverwaltung wurden verabschiedet. Weitere Neuerungen im SGB:

Neben der Sicherung flächendeckender ambulanter medizinischer Versorgung führt das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz zahlreiche Verbesserungen für Patienten ein: Rechtsanspruch auf Zweitmeinung, schnellere Termine bei Fachärzten, verbessertes Entlassungsmanagement aus dem Krankenhaus, individuelle Beratung und Hilfestellung nach längeren Krankheiten bei Wiedereinstieg in den Beruf u.v.m.

Eingeführt wurde auch das Präventionsgesetz. Es fördert die Gesundheit im direkten Lebensumfeld - beispielsweise in der KiTa, der Schule, am Arbeitsplatz oder im Pflegeheim. Zudem wurden Früherkennungsuntersuchungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene weiterentwickelt und der Impfschutz verbessert. Im SGB VIII wurde die Gesundheitsförderung in den Leistungskatalog der Kinder- Jugendhilfe aufgenommen. Mit der Einfügung von § 17 a SGB XI werden erstmals fünf Pflegegrade genannt, die künftig die Einstufung regeln.

Das SGB IV-Änderungsgesetz vereinfacht die technischen und organisatorischen Abläufe in den Meldeverfahren zwischen Unternehmen und Behörden. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber weitere sozialrechtliche Modifikationen in den verschiedensten Bereichen vorgenommen.

Lechner/Zuck

Bundesverfassungsgerichtsgesetz BVerfGG

7. Auflage

Stand: August 2015

967 Seiten, kartoniert

Preis: 119,00 Euro

ISBN 978-3-406-68258-2

Verlag C.H. Beck

Das Werk bietet eine handliche und zuverlässige Kommentierung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes. Dabei erschöpfen sich die Kommentierungen nicht im Nachweis der Rechtsprechung, sondern beziehen zu verschiedenen Entwicklungen der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung kritisch Stellung.

Die Schwerpunkte der Erläuterungen liegen auf denjenigen Regelungen, denen in der Praxis größte Bedeutung zukommt.

Die weitgehend neu bearbeitete und erheblich erweiterte 7. Auflage berücksichtigt Rechtsprechung und Literatur bis 31.12.2014. Eingearbeitet sind insbesondere die Änderungen beim Auskunftsrecht (§ 35) und der Wahlprüfungsbeschwerde (§ 48) sowie die neuen Verfahrensregeln.

In der komplett neu verfassten Einleitung wird sowohl das Verhältnis des BVerfG zum Gesetzgeber und zur Instanzgerichtsbarkeit als auch das Verhältnis des deutschen Verfassungsschutzes zum Rechtsschutz vor dem Europäischen Gerichtshof und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingehend erläutert.

Im Hinblick darauf, dass im Rahmen der Verfassungsbeschwerde der größte Teil der Anträge von den Kammern verchieden wird, hat der Autor die Kammerrechtsprechung sorgfältig ausgewertet, da nur auf diese Weise der Stand der Rechtsprechung des Gerichts vollständig dargestellt werden kann.